

Als weiterer typischer Vorfall sei der Rekurs von Joseph Müssner aus Gamprin erwähnt. Er erhob 1851 Einspruch gegen die Einberufung seiner beiden Söhne. Müssner fragte, „auf welche Rechtsgrundlage hin die zwei einzigen Söhne eines Vaters im gleichen Jahr zur Losung gezogen werden“ könnten.<sup>162</sup> Müssner konnte auch nicht verstehen, dass für seinen ersten Sohn, der seiner Auffassung nach untauglich war, der zweite als Ersatzmann eintreten musste. Als weitere Begründung erwähnte er die schwierige familiäre und wirtschaftliche Situation. Müssner bezeichnete sich als einen armen Mann, „dessen Frau schon für mehreren Jahren gestorben“ sei.<sup>163</sup> Der ältere Sohn, der an Epilepsie leide, sei auch keine Stütze für ihn und wenn ihm der zweite Sohn auch noch entzogen werde, so sei seine Existenz „bereits mehr unmöglich“.<sup>164</sup> Müssner berief sich ebenfalls auf das liechtensteinische Rekrutierungsgesetz, welches er „durchaus nicht als zurückgerufen“<sup>165</sup> betrachtete. Auch über den Ausgang dieses Rekurses ist keine Aussage in den Quellen zu finden.

Die zeitliche Befreiung vom Militärdienst war ein ständiges Problem für die Betroffenen, und zwar sowohl für das Amt als auch für die Gesuchsteller. Das Amt hatte einerseits die Pflicht, dafür zu sorgen, dass genügend Militärpflichtige im Land anwesend waren, andererseits war in diesem Lande die Verdienstmöglichkeit nicht für alle gegeben. Es wurden aber Ausweg aus diesem Dilemma gesucht und gefunden. So beschloss das Oberamt z. B., dass ein Militärpflichtiger einen Pass ins Ausland bekommen konnte, wenn er die finanziellen Garantien zu bieten vermochte, dass im Bedarfsfalle für ihn ein Ersatzmann gestellt werden konnte. So bekam Johann Franz Eberle 1842 die Erlaubnis, in Stuttgart eine Arbeit anzunehmen. Als Bedingung wurde aber verlangt, dass sein Vater 400 Gulden sicherstellte. Diese Summe war im Grundbuch zu intabulieren und wäre dann zur Bezahlung eines Ersatzmannes verwendet worden, wenn Eberle beim Losen verloren hätte und nicht angetreten wäre.<sup>166</sup>

Einen anderen Aspekt des Militärdienstes zeigt die Entlassung des Scharfschützen Ferdinand Willam

aus Vaduz. Willam wurde wegen chronischer Lungentzündung als invalid erkannt und 1842 aus dem Militär entlassen.<sup>167</sup> Er bat nun darum, beim Kontingent bleiben zu dürfen, „bis sich sein Zustand so weit gebessert haben würde, dass er seine Existenz selbst fristen könnte“.<sup>168</sup> Vier Wochen später entschied das Oberamt, dass Willam endgültig zu entlassen sei, da er nach Aussagen des Arztes „soweit hergestellt, dass keine weitere Besserung mehr zu erwarten“ sei.<sup>169</sup> Willam wurde vom Amt

142) Siehe Büchel, S. 383.

143) LLA RC 27, A, Nr. 198. OA an Fürst, 18. Mai 1839.

144) Ebenda.

145) Ebenda.

146) Ebenda.

147) Ebenda.

148) LLA SF Militärakten 1832–1849, Nr. 6477, HKW an OA, 27. Juni 1839.

149) Ebenda.

150) Ebenda.

151) Ebenda.

152) Ebenda.

153) LLA RC 27, A, ad 427. OA an Ortsgericht Ruggell, 4. März 1840.

154) Siehe oben S. 93.

155) Siehe oben Anm. 153.

156) LLA RC 27, D1, Nr. 164, F. J. Öhri an RAV, 10. Apr. 1849.

157) Ebenda.

158) Ebenda.

159) Ebenda.

160) Ebenda.

161) Siehe Geiger, S. 120 ff.

162) LLA RC 27, D1, Nr. 115, Jos. Müssner an OA, 23. März 1851.

163) Ebenda.

164) Ebenda.

165) Ebenda.

166) LLA RC 27, C1, o. N., 21. Jan. 1842. Bewilligung des OA für Joh. Franz Eberle, Balzers.

167) LLA RC 27, C2, o. N., Kont.-Kommando an OA, 24. Mai 1842.

168) Ebenda.

169) Ebenda.